

Lfd. Nr-	Grundsatz	Erläuterungen zur Rechtmäßigkeit
1.	<p>Die Festlegung des Elternbeitrages (EB) erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Gesetze. Andere als die in § 17 Absatz 2 KitaG angeführten Staffelkriterien sind unzulässig. Die Gleichbehandlung ist zu sichern. Dies betrifft einerseits Ehepaare und in ehelicher Gemeinschaft lebende Paare und andererseits Nicht-selbstständige, Selbstständige und Sozialleistungsbezieher.</p>	<p>§ 17 Elternbeiträge KitaG Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung zu entrichten (Essengeld). - § 17 Abs. 1 KitaG Staffelkriterien sind Elterneinkommen, Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, vereinbarter Betreuungsumfang - § 17 Abs. 2 KitaG Bei Einkünften verschiedener Art muss möglichst weitgehend dem Grundsatz der Gleichbehandlung gefolgt werden. - KitaG Kommentar Pkt. 3.7</p>
2.	<p>Die Staffelstufen nach dem Einkommen sollen bei niedrigeren Einkommen enger sein als bei höheren Einkommen. Grundlage für die Festsetzung des EB soll das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII für die letzten drei Monate sein. Der EB soll nicht um mehr als +/- 25 % von den Richtwerten abweichen. Die Anlage „Richtwerte für Elternbeiträge“ ist Bestand der Grundsätze.</p>	<p>Die Staffelstufen müssen sozial verträglich sein. Je grober desto größer die Gefahr der Unverträglichkeit, z. B. bei nur 9 Stufen gleicher absoluter Höhe (Differenz); d. h. die Staffelstufen „bis 10.000 €“, „bis 20.000 €“, „bis 30.000 €“ sind viel grober als die Stufen „bis 70.000 €“, „bis 80.000 €“, „bis 90.000 €“. Gerade für niedrige Einkommen gilt es zu vermeiden, dass durch die großen Stufensprünge u. U. schon ein geringfügig höheres Einkommen zu einem deutlich höheren Elternbeitrag führt (KitaG Kommentar 3.3) bzw. dass bis zu einer Fastverdopplung von 10.000 € auf knapp 20.000 € der Elternbeitrag sich nicht ändert. Die verwendete Tabelle der KostenbeitragsV basiert zwar auf dem Einkommen gemäß § 93 SGB VIII. Um die Vergleichbarkeit bei der Übernahme von unzumutbar hohen Elternbeiträgen gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII zu erreichen, wurde auf § 82 SGB XII orientiert. Das KitaG legt nicht fest, was unter dem Begriff „Einkommen“ zu verstehen ist. In jedem Fall muss jedoch das Maß der wirtschaftlichen Belastbarkeit zu Grunde gelegt werden.</p>

3.	<p>Eine Staffelung erfolgt nach der Anzahl der den Eltern gegenüber unterhaltsberechtigten Kinder, d. h. bei gleichem Einkommen muss der EB bei höherer Kinderzahl niedriger sein als bei weniger Kindern.</p>	<p>Die Elternbeiträge sind nach der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln. - § 17 Abs. 2 KitaG - Die Staffelung bzw. Berücksichtigung kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Reduzierungsstufen in der Staffelung (für ein, zwei, drei, ...Kinder), - über einen Abzug vom errechneten Elternbeitrag pro Kind - über einen Abzug vom Einkommen für jedes unterhaltsberechtigte Kind <p>Orientiert wird sich mit den Reduzierungsstufen an die KostenbeitragsV (Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 01.10.2005 als Bestandteil des SGB VIII).</p>				
4.	<p>Eine Staffelung erfolgt nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Unterscheidung erfolgt nach der Betreuungszeit wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung - bis zu 6 h/Tag u. von über 6 h/Tag - für Kinder im Grundschulalter - bis zu 4 h/Tag u. von über 4 h/Tag 	<p>Die Betreuungszeit ist im § 1 Abs. 3 KitaG festgeschrieben. § 17 Abs. 2 KitaG (Kommentar Pkt. 3.14) sagt aus, dass es mindestens zwei Elternbeitragsstufen geben soll: in Höhe des Mindestanspruches und über dem Mindestanspruch.</p>				
5.	<p>Die Verwendung der Anlage „Richtwerte für „Elternbeiträge zur Berechnung des EB wird empfohlen, um die Sozialverträglichkeit zu sichern und den Staffelungsanforderungen zu entsprechen. In diesem Fall kann bei der Herstellung des Einvernehmens auf die detaillierte Prüfung der Einhaltung der Grundsätze 2 bis 4 verzichtet werden.</p>	<p>Die Tabelle „Richtwerte für Elternbeiträge“ (Bestandteil der Grundsätze) basiert auf der KostenbeitragsV und wurde unter Berücksichtigung der im KitaG geregelten Betreuungszeiten angepasst. Sie ist damit sozialverträglich und berücksichtigt die Staffelung nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang. Die Tabelle ist eine Empfehlung. Bei Anwendung dieser sind die einzelnen Staffelnkriterien (Pkt. 2 bis 4 der Grundsätze) bereits berücksichtigt.</p>				
6.	<p>Die häusliche Ersparnis für das Mittagessen beträgt für Kinder</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>bis zum siebten Geburtstag</td> <td>30,00 €/Monat</td> </tr> <tr> <td>und für Kinder über sieben Jahre</td> <td>38,80 €/Monat</td> </tr> </table>	bis zum siebten Geburtstag	30,00 €/Monat	und für Kinder über sieben Jahre	38,80 €/Monat	<p>Als Bemessungsgröße für das Mittagessen gibt das KitaG die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen vor. Nicht die Herstellungskosten sind der Maßstab, sondern der Gegenwert, den</p>
bis zum siebten Geburtstag	30,00 €/Monat					
und für Kinder über sieben Jahre	38,80 €/Monat					

	<p>Die Höhe der sonstigen häuslichen Ersparnis beträgt 15,00 €/Monat</p> <p>Der für jedes Kind zu zahlende Mindestbeitrag beträgt daher 45,00 €/Monat bzw. 53,80 €/Monat</p>	<p>die Eltern dadurch einsparen, dass ihr Kind in der Kindertagesstätte Mittag isst. Als Orientierung wurde der dafür vom Landesamt für Soziales und Versorgung(LASV, vom 01.02.2002) angegebene Betrag für ein Kind bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von 1,50 € und darüber hinaus von 1,94 € zu Grunde gelegt. Der erhöhte Betrag ergibt sich aus dem höheren Regelsatz. - KitaG Kommentar Pkt. 2.3)</p> <p>Die für die Eltern zumutbare Belastung ergibt sich durch die Feststellung der häuslichen Ersparnis, die durch die Kita-Betreuung entsteht; diese haben sie selbst zu tragen. Dabei geht es nicht um die Versorgung, sondern um die für die Betreuung tatsächlich notwendigen Aufwendungen, z. B. Energie, Spiel- und Beschäftigungs-material). (KitaG Kommentar 3.5)</p> <p>Der Betrag der häuslichen Ersparnis wurde wie folgt ermittelt: Bisheriger Mindestbeitrag (Grundsätze vom 11.08.2004) für Kinder von 0 bis 3 Jahren von 184,00 €/Jahr geteilt : 12 = 15,33 € → gerundet 15,00 €</p> <p>Der zu zahlende Mindestbeitrag ergibt sich aus der häuslichen Ersparnis für das Mittagessen und der sonstigen häuslichen Ersparnis für ein Kind bis zum 7. Geburtstag bzw. darüber hinaus.</p>
7.	<p>Der EB ohne Essengeld darf nicht höher als die um die institutionelle Förderung verringerten Platzkosten festgesetzt werden. Zum Nachweis ist die Platzkostenkalkulation gemäß § 1 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vorzulegen.</p>	<p>Der Elternbeitrag kann nicht unbegrenzt ansteigen. Der Höchstbeitrag muss sich bei der Gebührenerhebung an den gebührenfähigen Kosten des Trägers (den Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe) orientieren. - § 17 KitaG Kommentar Pkt. 3.4</p>
8.	<p>Zur Herstellung des Einvernehmens legt der Träger der Einrichtung den Nachweis der Übereinstimmung mit den Grundsätzen vor bzw. begründet Abweichungen, damit eine Einzelfallentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss getroffen werden kann.</p>	<p>Die Einvernehmensherstellung über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist im § 17 Absatz 3 KitaG geregelt. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht es nicht zu, verbindliche Elternbeiträge festzulegen, kann aber gleichwohl Orientierungslinien (Grundsätze) vorgeben, so dass die Sozialverträglichkeit und Staffelung gewährleistet werden und die Elternbeiträge der verschiedenen Träger nicht zu stark differieren. Herstellung des „Einvernehmens“ heißt, dass eine Verständigung</p>

		herbeizuführen ist. Es müssen beide beteiligte Stellen mit dem Ergebnis einverstanden sein. - § 17 Absatz 3 KitaG Kommentar Pkt. 4.3
--	--	--